

# Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen

Autor(en): **Ziegler, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **153 (2013)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946199>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE RECHTSQUELLEN DER STADT ST.GALLEN

Ernst Ziegler

Schon bald nach meinem Amtsantritt 1971 im Stadtarchiv St.Gallen wunderte ich mich, dass in der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» wohl die Abtei und Teile des Kantons St.Gallen mit Bänden vertreten waren, nicht jedoch die Stadt. Die Alte Landschaft (1903 und 1974) ist mit zwei Bänden, das Toggenburg (1906) und die Landschaft Gaster mit Weesen (1951) sind mit je einem Band in diese bedeutende Quellensammlung aufgenommen worden.

Wieso die Stadt St.Gallen ausgeklammert blieb, mag folgende Gründe haben: Carl Moser-Nef hatte mit seinem siebenbändigen Werk «Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen» (1931–1955) «ein umfangreiches, mit viel Quellenmaterial belegtes Werk geschaffen, das den Wunsch nach einem Rechtsquellenband nicht dringend erscheinen liess». Diese sehr nützliche historische Darstellung ist aber keine Quellenedition und kann diese nicht ersetzen.<sup>1</sup> Es handelt sich um einen grossartigen «Steinbruch», aus dem ein Kenner und fleissiger Arbeiter manchen kostbaren Brocken abtransportieren und für einen «Neubau» verwenden kann.

Das früher nur von der Ortsbürgergemeinde St.Gallen getragene Stadtarchiv erhielt erst 1901 einen Stadtarchivar: Es war dies Traugott Schiess (1864–1935), der sich vor allem als Editor (Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen) betätigte und dem 1920 auch die Leitung der Stadtbibliothek übertragen wurde. Vor allem aus Spargründen begann um 1920 «der Niedergang des Stadtarchivs», und nach dem Tod von Traugott Schiess 1935 wurde das Stadtarchiv bis 1971 nur noch «nebenamtlich» betreut.<sup>2</sup>

Nach meinem Amtsantritt musste zuallererst eigentliche Archivarbeit geleistet werden: Ordnen, Inventarisieren, Verzeichnen usw. Sodann wurde 1973 das grosse Unternehmen «Chartularium Sangallense» begonnen.<sup>3</sup>

Daneben war es wichtig, eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.<sup>4</sup> Deshalb konnte erst im Mai 1986 dem Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde St.Gallen ein umfangreicher Bericht über ein «geplantes Vorhaben», die «Rechtsquellen der Stadt St.Gallen» betreffend, unterbreitet werden.<sup>5</sup> Der Rat stand «dem Projekt positiv gegenüber», und so fanden dann seit Februar 1987 Arbeitsitzungen statt, in denen über die Rechtsquellen von St.Gallen, Wil und Rapperswil beraten wurde. Die in diesen Sitzungen erarbeiteten Zeitpläne und Inhaltskonzepte mussten in den folgenden Jahren immer wieder geändert und überarbeitet werden; schliesslich konnte aber 1995 der erste Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen erscheinen: «Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts», bearbeitet von Magdalen Bless-Grabher und Stefan Sonderegger. Der zweite Band kam 1996 heraus: «Das Stadtbuch von 1673». In seinem Geleitwort schrieb damals Bürgerratspräsident Dr. Hansjörg Werder: «Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen als Trägerin des historischen Stadtarchivs (Vadiana) freut sich, mit diesem von ihr mitfinanzierten und von ihrem Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler bearbeiteten Band der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen einen weiteren Beitrag an die Geschichtsschreibung leisten zu können.»

Der Entschluss, in den Rechtsquellen der Stadt St.Gallen mit der Edition der Stadtbücher zu beginnen, hängt mit dem grossen Unternehmen «Chartularium Sangallense» zusammen, in welchem ab 1983 (und bis heute) von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger neun Bände mit rund 6000 Urkunden herausgegeben werden konnten. Das bedeutet, dass auf eine Publikation von Urkunden in

- 
- 1 Ziegler, Ernst: *Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St.Gallen, Sigmaringen 1991. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Band 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger, Aarau 1995, S. VII; Band 2: Das Stadtbuch von 1673 von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996.*
  - 2 Vgl. *Die Stadtarchive in St.Gallen, Archivführer*, bearb. von Ernst Ziegler und Marcel Mayer, St.Gallen 2003, S. 30–37.
  - 3 *Chartularium Sangallense, Band III (1000–1265)*, bearb. von Otto P. Clavadetscher, St.Gallen 1983 bis *Chartularium Sangallense, Band XI (1390–1397)*, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, St.Gallen 2009; ab *Band VIII Clavadetscher und Sonderegger.*
  - 4 Vgl. dazu *Bibliographie Ernst Ziegler (bis 2004)*, unter Mitarbeit von Monika Rügger, bearbeitet von Ernst Ziegler, St.Gallen 2004 (*Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen*).
  - 5 *Stadtarchiv St.Gallen, Rechtsquellen Stadt St.Gallen, 1, 23. Mai 1986, 26. Mai 1986 usw.*

der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» gänzlich verzichtet werden konnte.

In Editionsplänen beispielsweise von 1987 oder 1991 ist noch von acht, dann sechs Rechtsquellenbänden für die Stadt St.Gallen die Rede. Diese hochgemuten Bestrebungen wurden dann nach den nicht durchwegs positiven Erfahrungen mit den zwei Stadtbuchbänden begraben. Da ich das «Rechtsquellen-Unternehmen» aber nicht aufgeben wollte, richtete ich mein Augenmerk auf die Mandatenbücher von 1546 bis 1855 (Bände 546 bis 548a des Stadtarchivs).<sup>6</sup> Darin sind Edikte und Mandate in chronologischer Folge eingetragen. Zahlreiche davon wurden oft wiederholt, manchmal mit demselben Text oder mit Änderungen, Zusätzen usw. Diese Mandatenbücher wurden nach dieser chronologischen Reihenfolge transkribiert; eine kollationierte originale, chronologische Fassung der Bände 546, 547, 548, 548a liegt im Stadtarchiv St.Gallen und steht Benützern zur Verfügung. Diese Bearbeitung von etwa 740 Mandaten auf rund 2 030 Seiten leitete ich seinerzeit noch als Stadtarchivar.

Da das 16. Jahrhundert durch den ersten Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen gut erschlossen ist, bestand ursprünglich die Absicht, einen dritten Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen mit Mandaten ab dem Jahr 1601 zu beginnen. Der zweite Teil des Codex 1269 der Stiftsbibliothek St.Gallen bzw. des dritten Stadtsatzungsbuches und die neun Mandate aus dem 16. Jahrhundert sollten in einer «wohlfeilen» Ausgabe der Reihe aus dem Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen veröffentlicht werden.<sup>7</sup> Weil zudem vieles, was in den Mandaten aus der Zeit von 1546/1587 bis 1670/1673 im zweiten Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen (dem Stadtbuch von 1673) enthalten ist, wurde empfohlen, nur Mandate von 1670/1673 bis 1798 zu veröffentlichen. Diese Projekte wurden jedoch von den Verantwortlichen der Rechtsquellenstiftung ebenso abgelehnt wie jenes, die Edikte und Mandate von der Reformation bis zur Helvetischen Revolution nach den Teilen des Stadtbuches von 1673, d. h. nach Sachen geordnet, zu edieren.

In einer Besprechung am 30. Juni 2000 wurde dann beschlossen, einen dritten Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen mit Mandaten chronologisch aufzubauen. Dieser sollte in einem ersten Teil Mandate aus der Zeit vor 1600 enthalten, und zwar Edikte aus dem Codex 1269 (Stiftsbibliothek) und die neun Mandate des 16. Jahrhunderts aus den Mandatenbüchern; im zweiten Teil sollten die Mandate von 1600 bis 1798 publiziert werden.

Nachdem im Jahr 2000 etwa 50 Stunden für das Ordnen der Mandate nach Sachgebieten, nach den Teilen und Titeln des Stadtbuches von 1673, aufgewendet worden waren und man sich schliesslich doch auf eine Edition mit

chronologischer Ordnung festlegte, begann ich mit der Bearbeitung der Mandate. In rund 130 Stunden konnten 76 von etwa 740 Mandaten (rund 10%) oder 298 von zirka 2'030 Seiten (rund 15%) bearbeitet werden.

Ein dritter Rechtsquellenband für die Stadt St.Gallen kam dann aber vor allem wegen meiner Pensionierung im Mai 2003 und aus «Kapazitätsgründen» der Rechtsquellenstiftung nicht mehr zustande. Die grossartige Sammlung von Gesetzen, Erlassen, Vorschriften usw. in den Mandatenbüchern seit 1546 hat als Quelle einen sehr grossen historischen Wert. Für die wissenschaftliche Arbeit bildet die im Stadtarchiv verwahrte transkribierte Fassung der Mandatenbücher als Arbeitsexemplar eine hervorragende Grundlage.

### Fallbeispiele

Für die Stadt St.Gallen waren seit jeher Garn und Leinwand von grösster Bedeutung; die Stadt lebte vom Leinwandgewerbe und -handel. Und so finden sich denn auch im ersten Stadtbuch (um 1312–1426) in den «erweiterten Stadtsatzungen» (um 1355–1426) unter dem Titel «Dis sint die gesetztan von der linwat» (S. 43–44) elf Artikel betreffend das Leinwandgewerbe.

Wenn am 14. Dezember 1362 unter der Überschrift «Was man dem burgermaister ze lon geben sol ain jar» erwähnt wird, dass die Zünfte «von Überlingen her braht sint» (S. 37), so heisst das, dass St.Gallen sicher seit dem 14. Jahrhundert eine Zunftstadt war. Dieses Faktum benützte ich, um in den Geschäftsberichten der Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen von 1998 bis 2003 sechs kurze Abhandlungen «Zur Geschichte der Zünfte der Stadt St.Gallen» beizusteuern.<sup>8</sup>

In «Zur Geschichte der Weberszunft» schrieb ich 1998 einleitend: «Das 1673 erneuerte Stadtbuch bedeutet auch

6 Vgl. dazu Ziegler, Ernst: *Die Bearbeitung der Mandatebücher für die Rechtsquellen, Manuskript im Stadtarchiv.*

7 Vgl. dazu Ziegler, Ernst: *Die Ratsbeschlüsse der Stadt St.Gallen (1508 ff.), Codex Sangallensis 1269 der Stiftsbibliothek St.Gallen, in: Codices Sangallenses, Festschrift für Johannes Duft zum 80. Geburtstag, hg. von Peter Ochsenbein und Ernst Ziegler, Sigmaringen 1995, S. 179–212.*

8 Ziegler, Ernst: *Die Zünfte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 2004 (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen); erschienen in: Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen, Geschäftsbericht 1998: Zur Geschichte der Weberszunft, S. 29–47; 1999: Zur Geschichte der Schmiedezunft, S. 29–48; 2000: Zur Geschichte der Schneiderzunft, S. 29–47; 2001: Zur Geschichte der Schuhmacherzunft, S. 25–39; 2002: Zur Geschichte der Müller- und Bäckerzunft, S. 25–43; 2003: Zur Geschichte der Metzgerzunft, S. 33–52.*

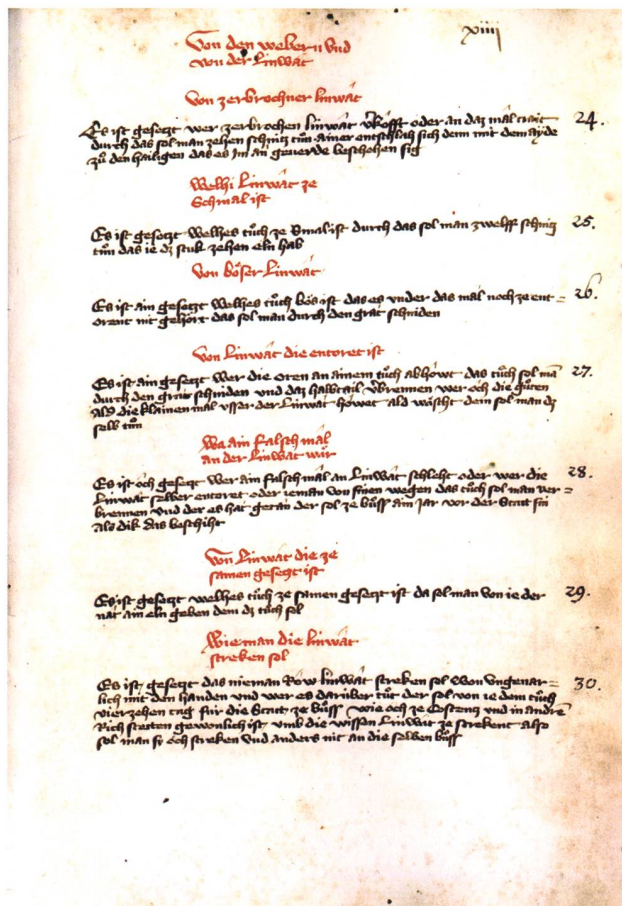


Zweites Stadtbuch von St.Gallen, 1426–erste Hälfte 16. Jh.: «Von den webern und von der linwât», fol. 14r. Stadtarchiv St.Gallen, Bd. 540; SSRQ SG III/11, S. 115–116.

für das Handwerk und das Gewerbe der Stadt St.Gallen einen Markstein und den vorläufigen Abschluss einer Rechtsentwicklung, die im 14. Jahrhundert begonnen hatte. Es enthält in seinem 14. Teil die Satzungen und Ordnungen des Leinwandgewerbes und im 15. Teil die Bestimmungen über Zunft- und Handwerkssachen; in einem umfangreichen Abschnitt werden hier alle Gesetze, Regeln, Gebote und Verbote, Gebräuche, Rechte und Pflichten zusammengefasst. – In diesem und den folgenden Geschäftsberichten der Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen sollen aus dieser «Gesetzessammlung» oder «Gemeindeordnung», in der sich polizeiliche, zunftrechtliche

und viele andere Normen in bunter Fülle finden, einige «Titul» vorgestellt werden.»

Grundlage und Hauptquelle dieser rudimentären Zunftgeschichte der Stadt St.Gallen bildete der zweite Band der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen: «Das Stadtbuch von 1673».



Titelblatt des Stadtbuchs von 1673. Stadtarchiv St.Gallen, Bd. 543; SSRQ SG III/12, S. 1.

9 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Band 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger, Aarau 1995, und Band 2: Das Stadtbuch von 1673 von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996.

## Tiere im alten St.Gallen

Stephan Häsler

Von welchen Tieren stammen wohl die Knochen, die von der Kantonsarchäologie St.Gallen bei verschiedenen Notgrabungen in der Altstadt sichergestellt worden sind? Die archäozoologische Auswertung wird diese Frage beantworten und auch Aussagen über die Grösse, das Geschlecht und das Alter der Tiere sowie über die Population und über allfällige Artefakte wie zum Beispiel Nadeln, Knöpfe und Kämme aus Bein, Geweih oder Horn machen. Die meisten Knochen sind erfahrungsgemäss Überreste von Schlacht- und Speiseabfällen. Sie zeigen eine Momentaufnahme am Ende des Lebens der Tiere, wie dies auf der Sankt-Galler Zunftscheibe von 1564 dargestellt ist (Abb.).

Für weitere Informationen ist die Archäozoologie auf schriftliche Quellen angewiesen. Vieles über die Tierwelt kann aus den fünf Stadtbüchern, die das 14. bis 17. Jahrhundert abdecken, herausgelesen werden. Diese Stadtbücher sind in zwei Bänden der Rechtsquellen des Kantons Sankt Gallen veröffentlicht.<sup>9</sup>

In Regelungen, die den heutigen Verordnungen nur wenig nachstehen, wird gefordert, dass das Schlachtvieh gesund sein muss, dass die Eingeweide nicht im Bach gewaschen werden dürfen und dass das Fleisch rasch verkauft werden muss. Die Fleischschätzer legen den Preis für Ochsen-, Stier-, Kuh- und Kalbfleisch sowie Fleisch von Schafen, Ziegen und Schweinen fest und kontrollieren gleichzeitig den hygienischen Zustand. Alle Teile des Tierkörpers werden verwendet. Besonders wichtig sind die Häute, die an die Gerber gehen. Über dieses Gewerbe enthalten die Stadtbücher Regeln zur Verwertung des wertvollen Rohstoffes.

Viele Stadtbewohner hielten im Mittelalter noch Vieh. Um die Rindviehzucht sicherzustellen, kaufte die Stadt 1360 sogar einen Zuchtstier. Hühner, Gänse, Enten und Tauben stellten einen beliebten Speisevorrat der Stadtbewohner dar, offenbar auch in Selbstbedienung; denn in zwei Stadtbüchern ist es ausdrücklich verboten, Federvieh zu stehlen. Die frei lebenden Tiere waren ebenfalls Speisevorrat. Wild war zwar grundsätzlich durch Privilegien geschützt. Hase, Eich-



*Der Metzger betäubt das Rind mit dem stumpfen Teil der Axt. Anschliessend entblutet er es; die Frau bringt ein flaches Gefäss, um Blut zu gewinnen. Zum Enthäuten, Ausweiden und Spalten wird der Tierkörper am Schlachtkran (hinten) hochgezogen. Zunftscheibe St.Gallen von Andreas Hör, 1564. Schweizerisches Landesmuseum IN-67-26.*

hörnchen und Dachs konnten indessen von jedermann auf den Markt gebracht werden.

Pferde sind als Reit-, Zug- und Tragtiere erwähnt, nicht aber als Schlachttiere. Dagegen wurde die Pferdehaut als feines Leder verwendet. Auch Maultiere kommen in den Texten vor.

Für die Archäozoologin und den Archäozoologen sind die Rechtsquellen ein Tierpark, in dem sie «ihre» Tiere wieder finden.